

Zu Ltg-250-1976

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
die Förderung der Erwachsenenbildung
und des Volksbüchereiwesens.

B e r i c h t

des

KULTUR - AUSSCHUSSES

Der KULTUR-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 7.10.1976 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ III/2-2226/37 vom 3.2.1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird einer Neufassung unterzogen.

Gleichzeitig wird der Hohe Landtag ersucht, die Landesregierung aufzufordern, in Anbetracht der Bedeutung des Niederösterreichischen Volksbrauchtums dem Landtag einen besonderen Gesetzentwurf, der die Förderung dieser Materie zum Gegenstand hat, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Begründung:

Durch die Einfügung des Zusatzes "als Träger von Privatrechten" im § 1 des Entwurfes, in dem normiert wird, daß das Land die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes zu fördern hat, wird der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage Rechnung getragen. Der Entwurf stützt sich auf § 17 B-VG. Diese Verfassungsnorm bietet den Ländern die Grundlage zur gesetzlichen Regelung der von Ihnen geführten Privatwirtschaftsverwaltung.

In Anbetracht der Bedeutung des Niederösterreichischen Volksbrauchtums wird dieser Begriff aus der Liste der förderungswürdigen Aufgaben des § 2 herausgenommen und gleichzeitig die Landesregierung in Form eines Resolutionsantrages ersucht, dem Landtag einen besonderen Gesetzentwurf, der die Förderung dieser Materie zum Gegenstand hat, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Die Bestimmung über die Arten der Förderungen wird durch die Aufnahme von zusätzlichen Begriffen verfeinert, sodaß die praktische Anwendung erleichtert wird. Dies trifft auch auf die Änderung der Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung, den Widerruf der Förderungen und die Mitwirkung der Träger zu.

(Bernkopf)
Berichterstatter

(Wallner)
Obmann

